

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH317

SCHADENERSATZVERPFLICHTUNGEN NACH DEM WASSERRECHTSGESETZ

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Schäden durch die Verunreinigung von Erdreich und Gewässern, für diese ist ausschließlich Art. 6 AHVB maßgeblich.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos abweichend von Art. 1, Pkt. 2. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sach- und reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von Ansprüchen für Entschädigungen und Beiträge aufgrund des § 117 WRG oder ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen.
 - 2.1 Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.
 - 2.2 Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Punkte 9. und 10. AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch
 - allmähliche Einwirkung sowie
 - Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern,
 sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.
 - 2.3 Die Ausschlußbestimmungen gemäß Art. 6, Pkt. 4.4 AHVB finden sinngemäß Anwendung.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme S
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall S
5. Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluß einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf Art. 7, Pkt. 3. AHVB wird besonders hingewiesen.